Präambel

Im täglichen Leben ergeben sich oft unvorhergesehene Probleme und Hilfebedarf. Wir möchten Menschen aller Altersgruppen ansprechen, die ihr Leben auf **Geben und Nehmen** ausrichten. Wir sehen in gegenseitigem Verstehen und gegenseitiger Hilfe eine Chance, unser gesellschaftliches Zusammenleben selbstbestimmter und solidarischer zu gestalten. Was die einen brauchen und andere haben, kann morgen bereits umgekehrt verteilt sein.

Dem Anliegen des Gebens und Nehmens will sich die Selbsthilfegemeinschaft „Generationenbrücke Freiberg" stellen. Sie organisiert und koordiniert für ihre Mitglieder den Ausgleich zwischen Hilfebedarf und Hilfeangebot. Der Einsatz umfasst die unterschiedlichen Handlungsfelder nachbarschaftlicher Hilfe, welche ohne spezielle fachliche Ausbildung möglich sind.

Wir verstehen uns dabei keinesfalls als Konkurrenz zu kommerziellen Diensten, Einrichtungen oder Handwerksbetrieben. Unser Ziel ist eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der gegenseitigen Selbsthilfe. Es bestehen keine kommerziellen Interessen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Generationenbrücke Freiberg".
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Generationenbrücke Freiberg e.V." führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
a) die Förderung der Alten-, Kinder- und Jugendhilfe.
b) Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

2. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
b) Entlastung Familienangehöriger von alten oder hilfsbedürftigen Personen
c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
d) Hilfe im Haushalt bei Bedürftigkeit, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Krankheitsfall der Eltern
g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Satzungszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
   Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Beitrags- und Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

4. Mögliche Anstellungsverhältnisse durch den Verein richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als die gegebenenfalls noch zustehende Aufwandsentschädigung und die Vergütung der noch nicht gezahlten Arbeitszeit.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden im Wesentlichen durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2.

a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang.
Eine Mitteilung der Gründe bei einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

c) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt.
Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

b) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes.
Hierzu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Das genauere regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm-und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.

2. Außer, den ihr durch Gesetz zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
c) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
d) Wahl des Kassenverantwortlichen
e) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
f) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Folgejahres
h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit
i) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
j) Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers
k) Satzungsänderungen
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 21 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des jeweiligen Mitgliedes zu senden.
Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung, einer in der Versammlung vorzulegenden, Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Stimmenmehrheit auf sich vereinen, erfolgt Stichwahl. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist inhaltlich öffentlich bekannt zu machen, indem sie von den Mitgliedern während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen ist bzw. auf Wunsch zugesandt wird.

8. Alle Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Wenn alle anwesenden und vertretenen Mitglieder, einverstanden sind, kann auf Antrag die Wahl öffentlich sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern.
Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, einen

oder zwei Stellvertreter und den Kassenwart als Geschäftsführenden Vorstand.
Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Personalmaßnahmen zuständig.
Im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Tätigkeit einzelner Mitglieder.

3. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuladen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Kommt es bei Beschlüssen zur Stimmengleichheit, fällt der Vorstandsvorsitzende mit seiner Stimme die Entscheidung.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

7. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Protokollführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

8. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass der Vorstand Ressorts bilden kann.

9. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 Ziffer 9 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung bezahlt wird.

§ 11 Haftung

Der Vorstand und die Organe des Vereins haften dem Verein gegenüber nur, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutz

Jedes Vereinsmitglied stimmt, soweit dies für die Umsetzung der Vereinszwecke erforderlich ist, der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen und Rückgabe aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins an den „VdK Sozialverband Sachsen e.V.“. Dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die, zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.01.2016 beschlossen worden.
Sie tritt am 28.01.2016 in Kraft.